

Einführung der getrennten Abwassergebühr nach dem GAB-Verfahren (Grundstücksabflussbeiwert) in der Stadt Pappenheim

Allgemeine Fragen

1. Warum führt die Stadt Pappenheim eine getrennte Abwassergebühr ein?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Stadt Pappenheim vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht separat.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (=getrennte Abwassergebühr).

Da der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung >12 % ist, muss die Stadt Pappenheim aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig trennen, um damit die Abwassergebühr gerechter aufzuteilen. Zudem werden Anreize zur Flächenentsiegelung, Niederschlagswasserversickerung und -nutzung geschaffen, die ökologisch vorteilhaft wirken sollen.

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung". Für die Schmutzwassergebühr (nach wie vor nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich auf die neu ermittelte, Niederschlagswasser einleitende Fläche (bebaute und befestigte abflusswirksame Fläche) umgelegt.

3. Was zählt zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen alle Anlagen, die dem Sammeln, Festhalten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen. Also die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, etc.

Auch ein offener Graben kann Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sein. Maßgeblich ist die Benutzbarkeit für die Öffentlichkeit und die Widmung. Dies gilt auch für Rinnensysteme von Ortsstraßen. Selbst natürliche Gewässer können unter bestimmten Voraussetzungen Teil der Entwässerungseinrichtung sein. Ohne spezielle Einleitungserlaubnis ist aber ein Gewässer III. Ordnung immer Vorfluter und damit nicht Bestandteil der Entwässerungseinrichtung.

4. Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat sich für das von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren „Gebietsabflussbeiwerte“ (GAB) in der Variante „Grundstücksabflussbeiwert“ entschieden. Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen erfolgt nach einem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Verfahren mittels digitaler Flurkarte und Abflussbeiwerten. Der Abflussbeiwert der einzelnen Niederschlagswasser einleitenden Grundstücke ergibt sich aus der bebauten Fläche des jeweiligen Grundstücks laut Digitaler Flurkarte (Gebäudegrundrissfläche) und einem pauschalierten Versiegelungszuschlag für die befestigten Grundstücksflächen und nach Maßgabe des entsprechenden Bebauungstyps in der Stadt Pappenheim.

Die Angaben der gebührenpflichtigen Fläche der betroffenen Grundstücke errechnen sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert. Bei großen, im Randbereich liegenden Grundstücken wird die anrechenbare Fläche anhand der vorliegenden Luftbilder abgegrenzt. In der Stadt Pappenheim hängt die GAB-Karte mit den entsprechend den GAB-Stufen farblich dargestellten Grundstücken zur Einsichtnahme aus.

Der Versiegelungszuschlag differiert von Bebauungstyp zu Bebauungstyp. Er wurde auf der Basis stichprobenartiger Erhebungen (jeweils > 10%) für die Stadt ermittelt und näherungsweise geschätzt.

Jeder Grundstückseigentümer erhält ein Schreiben mit der Information der Einordnung seines Grundstückes und der für sein Grundstück pauschalierend ermittelten gebührenpflichti-

gen Grundstücksfläche. Sollte sich bei Überprüfung durch den Grundstückseigentümer ergeben, dass die tatsächliche bebaute und befestigte Fläche des Grundstücks von der vermuteten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche abweicht, kann auf Antrag jedes Grundstückseigentümers eine Umstufung erfolgen. Voraussetzung für einen Antragserfolg ist der Nachweis, dass eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen und befestigten Fläche zu einer Zuordnung (Herauf- oder Herabstufung) in die zutreffende Stufe führt. Z.B. dadurch, dass der Eigentümer nachweist, dass ein Teil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche seines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung gelangt, auf seinem Grundstück versickert.

Für diese Umstufung sind vom Grundstückseigentümer entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. Lagepläne, Bauakten, Aufmaße, Pläne zur Grundstücksentwässerung u.a.). Für Fragen und praktische Hilfestellung, insbesondere zum Antrag auf Umstufung, wird ein Anhörungsbüro eingerichtet, in dem die Grundstückseigentümer persönlich beraten werden.

5. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Stadt Pappenheim kann die Angaben der Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der vorliegenden Befliegungsbilder vom Vermessungsamt überprüfen. Zudem muss der Betroffene mit stichprobenartigen Überprüfungen vor Ort rechnen.

6. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in öffentliche Entwässerungseinrichtungen (z. B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese auch genutzt werden. Das „Abklemmen“ bestehender Anschlüsse ist unzulässig (Anschluss- und Benutzungszwang). Eine etwaige Änderung muss der Stadt Pappenheim angezeigt und von dieser genehmigt werden. Voraussetzung der Genehmigung ist z.B. die ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Versickerungsanlage (DWA Arbeitsblatt 138) und ein „versickerungsfähiger Untergrund“ auf dem Grundstück. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wenn ein Notüberlauf zur Kanalisation besteht, gelangt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Ab einer Mindestgröße von 3 m³ Fassungsvermögen erfolgt ein Flächenabzug von je 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m³ Fassungsvermögen.

7. Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Der gebührenfähige Aufwand wird künftig „getrennt“ ermittelt (für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) und getrennt verteilt. Dadurch ergeben sich individuelle Verschiebungen bei der Gebührenbelastung der einzelnen Bürger. Ob der Einzelne künftig eine höhere oder niedrigere Gebührenbelastung hat, hängt von dem individuellen Frischwasserverbrauch zur gebührenpflichtigen Fläche ab. Wie hoch die Gebühr pro Quadratmeter einleitender versiegelter Fläche ist, kann erst nach Kenntnis der Größe der insgesamt einleitenden Fläche ermittelt werden. Diese ergibt sich erst nach Durchführung des Flächenermittlungsverfahrens. Das Ergebnis der dazu begonnenen Arbeiten ist erst noch abzuwarten.

Fragen zur Gebührenkalkulation

8. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z.B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht genutzt werden. Wenn Sie trotzdem ein Schreiben über die Einordnung Ihres Grundstückes in eine GAB-Stufe erhalten (siehe dazu vorstehend Frage 4), müssen Sie einen Antrag auf Umstufung stellen. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss weiterhin nach einem neu kalkulierten Kubikmeterpreis gezahlt werden.

9. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Boden- und der bebauten Flächen, die in die öffentliche Entwässerungseinrich-

tung (z. B. Kanalisation) entwässern. Dies ist dem Mitteilungsschreiben zu entnehmen (siehe vorstehend Frage 4). Ggf. kann ein Antrag auf Umstufung gestellt werden.

10. Wird die Stadt Pappenheim auch für ihre Grundstücke herangezogen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt Pappenheim wird entsprechend angeschlossener Fläche und Bebauungstyp mit ihren bebauten und befestigten Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenentsorgung beteiligt.

Fragen zum Mitteilungsschreiben

11. Wer bekommt das Mitteilungsschreiben?

Alle Eigentümer der vorab als angeschlossen vermuteten Grundstücke.

12. Was tue ich, wenn die Angaben im Mitteilungsschreiben falsch sind?

Siehe hierzu vorstehend Frage 4, dort zum Antrag auf Umstufung.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

13. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

14. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen (Entwässerungsplan).

15. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z.B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf = Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

16. Kann ich Flächen von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abkoppeln?

Zunächst ist der grundsätzlich gegebene Anschluss- und Benutzungszwang zu beachten und die bauliche Maßnahme ist im Vorwege bei der Stadt Pappenheim anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und der Untergrund die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

17. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird nur nach bebauter Fläche, d.h. also nicht zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden. Alle bebauten Flächen, die vom Vermessungsamt in der Digitalen Flurkarte (DFK) erfasst sind, werden mit ihrer Gebäudegrundrissfläche, die geringer als die Dachüberstandsfläche ist, angesetzt.

18. Wie gehen Bodenflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Mit einem nach Bebauungstyp geschätzten pauschalen Versiegelungszuschlag. Im Übrigen wird auch bei den Bodenflächen nicht nach dem Grad der Wasserdurchlässigkeit unterschieden. Auf Basis der Summe der bebauten und pauschalierten befestigten Fläche (Versiegelungszuschlag) ergibt sich die Zuordnung zur jeweiligen GAB-Stufe.

19. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Alle Veränderungen sind der Stadt Pappenheim schriftlich mitzuteilen.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)

20. Was ist eine Zisterne?

Eine **Zisterne** ist eine mit dem Erdboden festverbundene, unterirdisch oder oberirdisch installierte Sammelvorrichtung mit Abdeckung und Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung.

21. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Notüberlauf zur Kanalisation besteht, gelangt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Ab einer Mindestgröße von 3 m³ Fassungsvermögen erfolgt ein Flächenabzug von je 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m³ Fassungsvermögen.

22. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und das komplette, dort gesammelte Regenwasser in den Garten abläuft und dort versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden. Somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

23. Warum fließt die bloße Nutzung einer Regentonne nicht mit ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Überlaufendes Niederschlagswasser gelangt damit in die öffentliche Einrichtung.